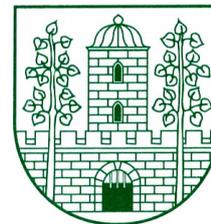


# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



## Beschlussvorlage

**BV-2024-110**

öffentlich

### Ausbau des Frankenaer Weges vom Schillerplatz bis zur Fritz-Reuter-Straße

Einreicher: Bürgermeister	25.09.2024
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Herr Pinetzki

#### Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
08.10.2024	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
10.10.2024	Hauptausschuss				
23.10.2024	Stadtverordnetenversammlung				

#### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den südlichen Gehweg am Frankenaer Weg vom Schillerplatz bis zur Fritz-Reuter-Straße behindertengerecht auszubauen. (Da der Leitungsbestand unter dem Gehweg ebenfalls erneuert werden muss, wurde gemeinsam mit der Stadtwerke Finsterwalde GmbH entschieden, diesen Leitungsbestand in die Straße zu legen, damit der vorhandene Baumbestand an der Straße kaum beeinträchtigt wird. Auch der Entwässerungsbetrieb hat die Bereitschaft signalisiert, den Mischwasserkanal auszutauschen. Hierzu muss die Straße ebenfalls geöffnet werden. Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip zwischen den Bauherren aufgeteilt.)

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu notwendigen Planungsleistungen zu vergeben und die erforderlichen Abstimmungen mit den genehmigungsrelevanten Behörden zu führen.

Das Vorhaben ist in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.

Der Projektentwurf ist den Abgeordneten zur Bestätigung vorzustellen.

#### Sachverhalt

Der Gehweg ist verwittert und gerade für mobilitätseingeschränkte Menschen kaum benutzbar. Das allein ist Ausbaugrund genug. Durch die Nähe des Alten- und Pflegeheimes am Frankenaer Weg steigt die Priorität für dieses Bauvorhaben.

In diesem Bereich ist der Frankenaer Weg von einer geschlossenen Alleebepflanzung gesäumt, die dem Alleenschutz unterliegt. Trotzdem ist der Medienbestand im Gehweg und in der Straße verschlissen. Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH haben entschieden, ihren Medienbestand in die Straße zu legen und von dort die Hausanschlüsse auf die Grundstücke zu verlegen. Der Entwässerungsbetrieb hat ebenfalls entschieden, den Mischwasserkanal in der Straße auszutauschen.

Hieraus ergibt sich, dass mit diesem Vorhaben auch die Fahrbahn geöffnet werden muss.

Die Fahrbahn ist in Betonbauweise hergestellt, die bei einer Teilsanierung hohe Risiken erzeugt, sodass eine

Komplettsanierung der Fahrbahn erforderlich wird. Da diese Fahrbahnöffnung durch den Medienbestand verursacht wird, werden die hierzu entstehenden Kosten auf der Grundlage des Verursacherprinzips zwischen den einzelnen Bauherren - Entwässerungsbetrieb, Stadtwerke und Stadt - auf der Grundlage einer Bauherrenvereinbarung aufgeteilt.

Die Regenentwässerung der Straße wird wieder an den Mischwasserkanal wie im Bestand angebunden.

Die Straßenbeleuchtung ist verschlissen und wird in diesem Zuge mit erneuert.

Die vorhandenen Teileinrichtungen gelten als erstmalig hergestellt. Somit werden keine Straßenbaubeiträge nach dem KAG gegenüber den Anliegern erhoben. Die berechneten Beiträge werden vom LBV über den Mehrbelastungsausgleich aus Landesmitteln finanziert. Lediglich der Mehraufwand für die Herstellung der Grundstückszufahrten ist von den Anliegern zu erstatten.